

**Satzung
über die Wahrnehmung der Aufgaben des
Denkmalausschusses vom 10. November 1980**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg in ihrer Sitzung am 10. November 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Bad Berleburg wird ein Denkmalausschuss nicht gebildet.
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalausschusses wird dem Bau- und Grundstücksausschuss übertragen.
- (3) An den Beratungen im Sinne des Absatzes 2 können zusätzlich sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

Einzelheiten legt der Rat durch Beschluss fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Berleburg, den 11. November 1980

gez. Schmerer

Bürgermeister